

Wossifische Zeitung



Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen / Begründet 1704

Schriftleitung und Verlag: Berlin SW 66, Kochstraße 22-26. Fernsprecher: Ortsverkehr Dinsloff (A 7) 3600-3665, Fernverkehr Dinsloff 3666-3698. Telegramme: Ulsteinhaus, Berlin. Postcheck-Konto: Berlin 660.

Berlin

Durch eigene Geschäftsstellen 3 M monatlich (einschließlich 36 Pf. Zustellkosten) oder 70 Pfennig wöchentlich. Anzeigen: 46 mm breite mm-Zelle 40 Pf., Familien-Anzeigen 30 Pf. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer.

Nummer 558

DONNERSTAG, 14. DEZEMBER 1933

15 Pfennig

Die Schuld van der Lubbes

Anklagereden in Leipzig — Die Aufstaudsvorbereitungen der KPD

LEIPZIG, 13. Dezember (Eigene Meldung)

Nach 52 Verhandlungstagen beginnt das letzte Stadium des Reichstagsbrandprozesses. Vor einer Woche wurde die Pseudeusnahme geschlossen. Heute eröffnete die Oberlandesjustiz die Reihe der Plaidoyers, die die nächsten Tage beanspruchen wird. Nach den bisherigen Dispositionen sollen die Angeklagten am Sonnabend des Schlußwort erhalten. Das Urteil wäre demnach erst in der zweiten Hälfte der nächsten Woche zu erwarten.

Zusammengebrochene Hetze

Die Tatsache, daß die lange Verhandlungsbauer in der Öffentlichkeit vielfach kritisiert wurde, hat dem Oberlandesamt Veranlassung gegeben, noch einmal auf die politische Bedeutung des Prozesses einzugehen. Mit harter Betonung kennzeichnete er die Aufgaben, die dem Reichsgericht angefallen die Angelegenisse aus dem Ausland gestellt waren. Wenn diese Sache heute nötig in sich zusammengebrochen und vor aller Welt publizistisch ist, so habe man dies gerade der peinlichen Sorgfalt und minutiösen Genauigkeit zu danken, mit der das Verfahren von Anfang an durchgeführt wurde. Nach der Anklage sollte der Reichstagsbrand das Jmal zum bewaffneten kommunistischen Aufstand sein. Diese Idee begründet Oberlandesamt Dr. Berner zunächst mit einer weit ausföhlenden Schilderung des politischen Hintergrunds, vor dem sich die Ereignisse des 27. Februar abspielten, und kennzeichnet den Weg der kommunistischen Partei von der Novemberrevolution und den ersten Spartakistenkämpfen bis zum Hamburger Aufstand, der die KPD zur Aenderung ihrer Taktik veranlaßte.

Die Vorbereitungen waren getroffen

Von diesem Zeitpunkt an versuchte die Partei zur Vorbereitung des Aufstandes alle die Mittel der Arbeiterkraft hinter sich zu bringen. Bis in alle Einzelheiten schildert Berner die legale und illegale Sphäre, in der sich die organisatorische Aufbau der Partei vollzog. Er hob besonders hervor, daß trotz aller taktischen Manöver, wie zum Beispiel der angeblichen Ablehnung des Subdivisionsleiters, das Einzelziel sich immer gleichbleibend: die systematische Vorbereitung zum Bürgerkrieg. Deshalb sei die Partei jedenfalls nicht von der moralischen Verantwortung für die Gewalttaten ihrer Anhänger freizupreden.

Die atale revolutionäre Situation, so erklärt Berner weiter, sah die KPD gekommen, als nach der Berufung Hiltens zum Reichstagsleiter ihre letzte Chance der gewalttätige Umsturz war. Die Hauptverhandlung habe eine Fülle unwillkürlicher Anzeichen dafür gegeben, daß in allen Teilen des Reiches lauthörlich die Vorbereitungen bis ins letzte getroffen waren. In einer umfassenden Lebensliste zählte der Oberlandesamt noch einmal alle Tatbestandsmerkmale auf, die in den Zeugnisaussagen und den Befundungen der politischen Polizei zur Sprache gekommen sind. Als letzte Schlußfolgerung stellte er mit aller Bestimmtheit auf: Ende Februar oder Anfang März sollte nach dem Willen der kommunistischen Führung losgefahren werden.

van der Lubbe

Landgerichtsdirektor Dr. Parrifus behandelte dann den Komplex des Hauptanfangsplanen von der Lubbe. Er hält es nach dem Ergebnis der Pseudeusnahme für erwiehen, daß die Bräude inwiefern ihm und der KPD in Reußland zustandekämen. In jenem Geßreich war der Erwerbsschaffen von der Reichsfinanzamt habe sich der heranziehende Bürgerkrieg schon mit aller Deutlichkeit angeündigt und auch das Motiv der Tat habe Lubbe damals ganz einbeutig fundgeten: Durch das Inzandziehen öffentlicher Gebäude die Arbeiterkraft zur Aktion emporzureifen.

Landgerichtsdirektor Dr. Parrifus gab dann eine ausführliche Darstellung des Reichstagsbrandes. Im Gegenßatz zu Lubbe, der die Schuld auf sich allein nimmt, geht die Anklage nach wie vor davon aus, daß er Mittäter der Verhät hat. In langer Reihenfolge werden noch einmal die Beweise der Augenzeugen und die Beobachtungen der Sachverständigen zitiert, um die Ansicht der Anklage zu beweisen, daß Lubbe nach dem Willen seiner Mitßchuldigen festgenommen werden sollte. Die KPD-Führung glaube mit ihrer Tat das „Jmal“ für das Proletariat zu verwirklichen, ohne Gefahr zu laufen, bei der Verhätigung dieses hochländischen Vagabunden selbst der Tat überführt werden zu können. Zum Schluß stellte der Vertreter der Anklage fest, daß Lubbe in vollem Maß für seine Tat verantwortlich zu machen sei. Sein merkwürdiges Verhalten in der Hauptverhandlung sei bewußte Taktik. Die Voraussetzungen für den § 51 seien keinesfalls gegeben.

Ausführlicher Bericht Seite 8 und 9

Das neue Recht in der Kirche

Das neue Geistliche Ministerium hat in der kurzen Zeit seiner Amtstätigkeit drei wichtige Kirchengesetze erlassen, das Beamtengeßez und das Gesetz über die Schließung kirchenspolitischer Streitfälle und das Gesetz über den Zusammenßieß seiner Landesströme. Die schnelle Verhätigung dieser Gesetze ist ein sicheres Zeichen für den Willen der Kirchenführung, aus der Atmosphäre kirchenspolitischer Auseinandersetzungen herauszutreten und die politischen Aufgaben der neuen Kirche weitzuzuführen. Unverrückbar bleibt dabei das große Ziel der Kirchenführung, ihre Ordnung innerhalb der Kirche zu schaffen und eine Befreiung des kirchlichen Lebens herbeizuführen, um alle Kräfte für den inneren Aufbau der Gemeinde freizumachen.

Gesetz für alle Landeskirchen

Das wichtigste Stück in dem Gesetzgebungsarbeit des Geistlichen Ministeriums ist das Beamtengeßez, das die Verhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten regelt. Schon die Tatsache, daß hier ein für alle Landeskirchen bindendes Kirchengesetz geschaffen ist, ist bedeutsam, weil hier der Grundßatz der Kirchenverfassung verwirklicht wird, auch auf dem Gebiete des kirchlichen Rechtslebens die Gesamtkirche unter einheitliche Führung zu stellen. Während der letzten Monate hatten eine Reihe von Landeskirchen für den begrenzten Bereich ihres Kirchengebietes Beamtengeßetze erlassen, die zum Teil sehr verschiedenartig, nicht nur hinsichtlich der Festsetzung der Altersgrenze und der Bedingungen für die Verhätigung der Geistlichen, sie waren auch in der Fassung des sogenannten Art. 17 Paragraphen durchwegs nicht einheitlich. Nachdem dann die Konferenz der deutschen Kirchenführer unter dem Vorsitz des Reichsbischofs den Grundßatz einer einheitlichen, für alle Landeskirchen verbindlichen Rechtsordnung aufgestellt hatte, ergab sich demnach die Aufgabe, auch auf dem entscheidenden Gebiet der rechtlichen Ordnung des kirchlichen Beamtenwesens einheitliche Normen zu schaffen. Deshalb wurde am 16. November ein Gesetz erlassen, das die Durchführung der von den Landeskirchen seit dem 1. Januar 1933 erlassenen Gesetze, insbesondere die Anwendung des Art. 17 Paragraphen aufhob. Die hierdurch entfallende Lücke der kirchlichen Gesetzgebung wird nun durch das neue Kirchengesetz geschlossen. Eine einheitliche für alle Landeskirchen maßgebende Beamtengeßetzung ist da.

Die Tragweite des neuen Beamtengeßetzes wird besonders deutlich sichtbar, wenn man die landeskirchlichen Beamtengeßetze mit folgender Festsetzung vergleicht: „Als Geistlicher oder Beamter der kirchlichen Verwaltung darf mit Berufung werden zu entlassen. Wer als Person nichtkirchlicher Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach den Vorschriften der Kirchengesetze.“ Nach einer weiteren Bestimmung jenes Gesetzes waren alle Geistlichen oder Beamten, die nicht kirchlicher Abstammung oder mit einer Person nichtkirchlicher Abstammung verheiratet sind, in dem Rußstand zu verhätzen.

Die Praxis entscheidet

Derartige Bestimmungen sind in dem neuen Beamtengeßez nicht mehr vorhanden. Der entscheidende § 1 dieses Gesetzes hat folgende Festsetzung enthalten: „Als Geistlicher oder Beamter der kirchlichen Verwaltung darf mit Berufung werden die für seine Laufbahn vorgezeichnete Verhätigung beßitzt und gewillt ist, die Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche einzuhalten, dem Deutschen Volk zu dienen und der ihm von Gott gegebenen Obrigkeit untertan zu sein.“ Damit wird die Ausbildung der zutünftigen Geistlichen in den großen Rahmen der für das Unverzäglichkeit in dem großen Verhätzen eingeschlossen. Diese Grundßatz hatte schon der Reichsbischof in seiner Proklamations auf der Wittenberger Nationalversammlung vertreten. „Wir denken nicht daran, sie erklärte er, die überzeitliche Einheit der Kirche Christi, die Gemeinschaft an Wort und Sakrament auch mit den Angehörigen anderer Nationen und Klassen zuzulassen zu wollen. Aber die Gleichheit vor Gott schließt nicht die Ungleichheit der Menschen untereinander aus, die doch auch auf Gottes Willen beruht.“ Der Willen von der Schöpfung wird durch den § 1 Gleichensartikel nicht aufgehoben, sondern gerade beßitzt und beßitzt. Viele meinen, uns hier widerprechen zu sollen,

Paris bemüht sich um seine Verbündeten

PARIS, 13. Dezember (Eigene Meldung)

Außenminister Dr. Wengig ist heute nach Paris abgereist. Das Programm des Pariser Aufstufes besteht am Donnerstagsnachmittag eine Aussprache mit Paul-Boncour, am Freitagvormittag mit dem französischen Ministerpräsidenten Chamberlains und am Freitagabend in der schloßhofartigen Gesellschaft einen Empfang vor, an dem auch die Mitglieder der französischen Regierung teilnehmen werden. Am Sonnabend findet ein Frühstück bei dem Präsidenten der französischen Republik, Lebrun, statt.

*

Der französische Botschafter in Warschau hat dem polnischen Außenminister nunmehr offiziell den Besuch Paul-Boncour angekündigt. Der Termin des Warschauer Besuchs ist noch nicht festgelegt, doch soll der Besuch schon in nächster Zeit erfolgen. Von offizieller polnischer Seite wird die besondere Bedeutung dieses Besuchs bei der gegenwärtigen europäischen Situation betont, die einen engen Kontakt der beiden verbündeten Staaten Polen und Frankreich notwendiger erscheinen lassen sollte.

Der griechische Außenminister Magalos wird, wie verlautet, Weihnachten über Rom nach Paris fahren. Auf seinem Aufenthalt in Rom wird mit Mussolini in Verbindung stehen. Es scheint, daß die griechisch-bulgarischen Auslieferungsvorhandlungen auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen sind.

(Siehe auch Seite 2)

Der Senat will sparen

PARIS, 13. Dezember (Eigene Meldung)

Die nach der Annahme der Finanzvorlage durch die Kammer etwas strengere innenpolitische Lage hat heute durch Beschlüsse des Finanzausßusses des Senats eine neue Stözung erfahren. Der Ausußuß hat insbesondere an dem unstrittigen Verließ 6, der einen mößigen Abau der Beamtengehälter vorsieht, durchstufende Aenderungen vorgenommen. Es wurde die Mindestgehältergrenze von 12.000 Franken Jahresentnahmen auf 9.000 Franken herabgesetzt. Ferner fordert der Ausußuß eine Verminderung der Beamten- und Arbeiterentwässerungspositionen und gütliche Einstellung der Zahlung der Kleinrenten an die Kriegsbeschädigten mit 10 und 15 v. S. Invalidität. Bei einem Konflikt zwischen den beiden Häusern des Parlaments würde die Regierung naturgemäß in eine zeitliche Lage verhät werden. Daß das Plenum des Senats den Verhät keines Ausußußes in vollem Umfang gutheißt wird, ist allerdings kaum anzunehmen.

Dr. Schmitt in London

Der Reichsjustizminister Dr. Schmitt hat sich auf einige Tage nach England begeben, um an einer Trauung in einer bekannten Familie in London teilzunehmen. Man geht wohl in der Annahme nicht fehl, daß sich für den Reichsjustizminister während seines Aufenthalts Gelegenheiten bieten wird, mit mößlichen Persönlichkeiten der englischen Politik und Wirtschaft in unangeworbener Weise persönliche Verbindung aufzunehmen.